



Deutsche  
Hochschule der Polizei

# Vollmacht – aber sicher!

Wie Sie bei der Vermögenssorge richtig vorgehen

Von

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

# **Vollmacht – aber sicher!**

Wie Sie bei der Vermögenssorge richtig vorgehen

<b>Vorwort zur Broschüre .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Vollmacht – warum? .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Welche Arten von Vollmachten gibt es? .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Inhalt, Umfang und Form von Vollmachten.....</b>	<b>7</b>
3.1 Wie sehen unterschiedliche Formen der Vollmacht aus? .....	7
3.2 Vollmacht und Auftrag .....	9
3.3 Welche Form braucht eine Vollmacht?.....	10
3.4 Gibt es auch Vollmachten, die nicht ausdrücklich erteilt werden? .....	10
3.5 Wie sollte eine Vollmacht aussehen?.....	11
<b>4 Typische Anliegen in Vollmachten älterer Menschen .....</b>	<b>11</b>
4.1 Das Gefälligkeitsverhältnis.....	11
4.2 Die Bankvollmacht .....	12
4.3 Die Betreuungsvorsorge.....	15
4.3.1 Die Vorsorgevollmacht.....	15
4.3.2 Die Betreuungsverfügung .....	16
4.3.3 Die Patientenverfügung.....	16
4.4 Die gesetzliche Betreuung.....	16
<b>5 Ausgestaltung und Umsetzung der Vollmacht .....</b>	<b>17</b>
5.1 Die Vergabe der Vollmacht: So vermeiden Sie Probleme.....	17
5.2 Die Vollmacht annehmen: Eine schwierige Aufgabe.....	18
<b>6 Risiken einer Vollmacht: Trau, schau, wem! .....</b>	<b>19</b>
6.1 Vollmachten: Weniger ist mehr!.....	19
6.2 Umfang der Vollmacht: Auf die Einhaltung der Grenzen achten.....	20
<b>7 Wann wird ein Missbrauch der Vollmacht strafbar? .....</b>	<b>21</b>
7.1 Untreue .....	22
7.2 Betrug.....	22
7.3 Untreue und Betrug erkennen: Typische Begleitumstände .....	23

7.4	Wie das Gericht Geschädigten helfen kann.....	23
<b>8</b>	<b>Zivilrechtliche Reaktionen: Wie bekommt man sein Geld zurück?</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Risiken wirksam verringern – so geht’s.....</b>	<b>26</b>
9.1	Sechs Augen sehen mehr als vier .....	26
9.2	Formulare können helfen – aber mit Bedacht, bitte!.....	27
<b>10</b>	<b>Wie handeln Vollmachtgebende sicher? Sechs Sicherheitstipps ....</b>	<b>29</b>
TIPP 1:	So einfach wie möglich, so kontrolliert wie nötig.....	29
TIPP 2:	Die Vollmacht für die eigenen Bedürfnisse maßschneidern.....	29
TIPP 3:	Vorsicht beim Umgang mit größeren Vermögensgegenständen oder ungewöhnlichen Geschäften.....	30
TIPP 4:	Die Vollmacht regelmäßig überdenken und über Wünsche und Notwendigkeiten sprechen.....	31
TIPP 5:	Sich nicht in eine Vollmacht drängen lassen.....	31
TIPP 6:	Das zentrale Vorsorgeregister nutzen.....	31
<b>11</b>	<b>Was können Angehörige und hilfsbereite Dritte tun? .....</b>	<b>32</b>
<b>12</b>	<b>Wie handeln Bevollmächtigte richtig? Sechs Sicherheitstipps .....</b>	<b>32</b>
TIPP 1:	Auf eine „maßgeschneiderte“ Vollmacht hinwirken.....	33
TIPP 2:	Grenzen ziehen.....	33
TIPP 3:	Im Team zusammenarbeiten – Netzwerke bilden.....	33
TIPP 4:	Auf Ungewöhnliches achten.....	34
TIPP 5:	Interessenkollisionen erkennen und vermeiden.....	35
TIPP 6:	Vollmacht regelmäßig überprüfen.....	35
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>36</b>
Glossar	.....	36
Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).....		38
Vorschriften im Strafgesetzbuch (StGB).....		40
Webseiten, die weiterhelfen.....		42

## **Vorwort zur Broschüre**

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Broschüre „Vollmacht – aber sicher! Wie Sie bei der Vermögenssorge richtig vorgehen“ von Prof. Dr. Dieter Kugelmann ist aus einem Projekt erwachsen, das durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Titel „Sicher leben im Alter“ gefördert wurde. Durch einschlägige Studien ist in jüngerer Zeit immer deutlicher geworden, dass das höhere Lebensalter insgesamt eine im Hinblick auf Bedrohungen durch Kriminalität und Gewalt vergleichsweise sichere Lebensphase darstellt. Zugleich haben wissenschaftliche Arbeiten aber auch gezeigt, dass vor allem im sehr hohen Alter spezifische Gefährdungen bestehen, die mit Besonderheiten dieses Lebensabschnitts verknüpft sind. Dazu gehören etwa Fälle der Vernachlässigung oder Misshandlung pflegebedürftiger alter Menschen. Dazu gehören auch Handlungen, durch die hochaltrige Menschen an ihrem Vermögen geschädigt werden. Weithin bekannt sind inzwischen der sogenannte „Enkeltrick“ und andere Formen von Betrug und Diebstahl, bei denen Kriminelle sich – meist unter Zuhilfenahme von Tricks und Täuschungen – am Vermögen älterer Menschen zu bereichern versuchen. Risiken können aber auch im Alltag entstehen. Gerade im hohen Alter werden vielfach Vollmachten erteilt, die dem Zweck dienen, ältere Menschen zu entlasten und zu unterstützen, indem Dritten die Möglichkeit eröffnet wird, etwa Bankgeschäfte für sie zu erledigen. Die vorliegende Handreichung wendet sich gewissermaßen den möglichen Schattenseiten solcher Bevollmächtigungen zu und gibt Tipps und Hinweise für eine sichere Vermögenssorge im Alter.

Prof. Dr. Thomas Görgen

## I Vollmacht – warum?

**W**enn Menschen älter werden, denken sie zunehmend über die Zeit nach, in der sie vielleicht nicht mehr in der Lage sind, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen. Die Frage, wie man sich in einem solchen Fall absichern kann, erscheint immer wichtiger.

Auch fühlen sich viele Menschen bei Finanz- und Rechtsfragen oft nicht mehr hinreichend sicher – oder ihnen wird mit zunehmendem Alter bewusst, dass sie kompliziertere Finanzgeschäfte selbst nicht mehr vollständig überschauen können. Mit dem Älterwerden lässt oftmals auch die Mobilität nach, viele Wege des täglichen Lebens werden zunehmend schwieriger. Wer sich für diesen Lebensabschnitt absichern möchte, kann Vorsorge treffen – und sollte dies auch rechtzeitig tun.

Eine solche Vorsorge besteht üblicherweise in einer Vollmacht. Damit übertragen Menschen einem anderen Menschen die Aufgabe – aber auch die Freiheit – im Rahmen dieser Vollmacht Rechtsgeschäfte für sie zu erledigen.

Diese hilfsbereiten Personen stammen oft aus der Verwandtschaft oder dem Bekanntenkreis. Ebenso kommen Betreuen-

de oder Pflegekräfte als Vertrauensperson in Frage.



*Es ist gut, wenn man frühzeitig vorsorgt – und für bestimmte Fragen einen vertrauten Menschen bevollmächtigt*

Nicht nur für die älteren Menschen selbst, die eine solche Vollmacht geben möchten, sondern auch für die Menschen, die bevollmächtigt werden, bestehen manchmal Unklarheiten:

- Was kann, was darf ich für den Menschen, der mich bevollmächtigen möchte, denn nun konkret tun, und was nicht?
- Wie schütze ich mich als Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber vor Missbrauch der Vollmacht?
- Wie verhalte ich mich als Bevollmächtigter rechtssicher?

Eine professionell und vor allem frühzeitig getroffene Regelung zur Vermögenssorge kann solche Unsicherheiten beseitigen.

Dabei will Ihnen diese Broschüre helfen – und zwar beiden: der vollmachtgebenden und der vollmachtempfangenden Person.

Darüber hinaus enthält die Broschüre Informationen und Empfehlungen für hilfsbereite Dritte und Angehörige.

## 2 Welche Arten von Vollmachten gibt es?

Gerade für ältere Menschen besteht das Bedürfnis und manchmal auch die Notwendigkeit, Fragen der Personensorge und der Vermögenssorge durch Vollmachten zu regeln.

Der Begriff der *Personensorge* betrifft die Sorge für die Person, also die persönlichen Angelegenheiten einschließlich der Sorge für die Gesundheit. Hier geht es auch um Entscheidungen über den Aufenthaltsort oder über ärztliche Behandlungen, die in Form einer Patientenverfügung geregelt werden können. Diese Themen werden umfassend in den Broschüren „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgestellt und darin auch an Hand von Formularen erläutert.<sup>1</sup>

Unter *Vermögenssorge* wird die Sorge für den Umgang mit dem Vermögen, also mit Geld- und Sachwerten verstanden. Im Vordergrund stehen Entscheidungen über die finanziellen Angelegenheiten. Dieser

---

<sup>1</sup> [http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html)

Bereich bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Broschüre. In praktischen Fallbeispielen wird er anschaulich erklärt.

Der Prozess des Alterns verläuft bei jedem Menschen anders. Die Fähigkeit, für sich selbst zu sorgen, kann dabei in unterschiedlicher Weise abnehmen. Deshalb sollte von Menschen, die eine Vollmacht geben, regelmäßig kontrolliert werden, was die in einer bestimmten Lebenssituation gegebene Vollmacht leisten soll:

Je weniger man selbst kann,

- umso mehr müssen die Bevollmächtigten leisten,
- desto eher besteht die Gefahr des Missbrauchs von Vollmachten und
- umso vorsichtiger sollte man sein – und umso schwerer fällt gleichzeitig die Vorsicht.

Der Einsatz von Vollmachten will deshalb klug bedacht sein. Im Folgenden wird ein Blick auf die rechtlichen Grundlagen geworfen – und was sie für die handelnden Personen auf beiden Seiten bedeuten.

### 3 Inhalt, Umfang und Form von Vollmachten

Bevollmächtigungen unterscheiden sich

- nach ihrem Gegenstand,
- nach ihrem Umfang,
- nach ihrer Formalisierung und demgemäß
- nach ihrer Überprüfbarkeit.

Sie können eng begrenzt sein, etwa auf eine bestimmte Verfügung im Rechtsverkehr, sie können aber auch umfassenden Charakter haben.

Mündliche Vollmachten sind grundsätzlich ebenso wirksam wie schriftliche oder notariell beglaubigte Vollmachten.



*Auch die Bitte an eine Nachbarin, etwas aus dem Laden mitzubringen, ist schon eine Bevollmächtigung*

Bevollmächtigung beginnt schon im Kleinen. Wenn Sie jemandem Bargeld zum Einkaufen geben, ist dies ebenso eine Willenserklärung wie eine Vollmachtserteilung vor dem Notar. Was eine Vollmacht ist, regelt das Bürgerliche Ge-

setzbuch (BGB).<sup>2</sup> Der Vollmachtgeber erteilt dem Vollmachtnehmer die Befugnis, ihn im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vertreter kann wie der Vollmachtgeber selbst handeln und damit für diesen entscheiden.

#### 3.1 Wie sehen unterschiedliche Formen der Vollmacht aus?

Die Vollmacht beruht auf einem Rechtsgeschäft. Hierbei kommen verschiedene Rechtsgeschäfte in Betracht, zum Beispiel ein Vertrag. Das Spektrum des Möglichen beginnt bei einem bloßen *Gefälligkeitsverhältnis*, mit dem sich die Beteiligten – Vollmachtgeber und Bevollmächtigter – nicht rechtsgeschäftlich binden wollen. Insbesondere will der Bevollmächtigte, bloß weil er dem anderen eine Gefälligkeit erweist, nicht in Haftung genommen werden.

Ein Beispiel: Bittet etwa jemand einen anderen, ihm in der Bäckerei ein paar Brötchen zu besorgen, so liegt zwar eine formlose und auf den Brötchenkauf beschränkte Vollmacht vor. Schadensersatz, weil er den Brötchenkauf vergessen hat, wird er dem anderen aber wohl kaum leisten müssen.

---

<sup>2</sup> s. Glossar im Anhang S. 37.

**Merksatz:**

**Eine Vollmacht kann schon bei einem einfachen Gefälligkeitsverhältnis vorliegen – also schon beim Mitbringen von Brötchen.**

Aber auch finanziell bedeutsame Vorgänge werden von der Rechtsprechung als Gefälligkeitsverhältnisse behandelt, wenn von vorne herein klar ist, dass ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis gewollt war. Dazu ein Beispiel:

Fall A:

Angelika Gerstner, 78, wohnt auf dem Land und hat Schwierigkeiten beim Gehen. Sie besitzt ein Sparbuch bei der Volksbank in der nahegelegenen Kreisstadt. Sie bittet ihre Nachbarin, Franziska Neumann, die sie schon seit langen Jahren kennt, regelmäßig darum, für sie Beträge zwischen 500 € und 6.000 € von dem Sparbuch abzuheben und ihr zu bringen. Ein „Notgroschen“ von 40.000 € solle dabei immer auf dem Sparbuch verbleiben. Quittungen oder einen regelmäßigen Rechenschaftsbericht verlangt Frau Gerstner nicht. Insgesamt hebt Franziska Neumann über mehrere Jahre hinweg 35.000 € ab und übergibt sie vereinbarungsgemäß an Angelika Gerstner, die sie für sich selbst verbraucht. Stets verbleiben mindestens 40.000 € auf dem Sparbuch. Nachdem es

Frau Gerstner mit den Jahren immer schlechter geht und sie nicht mehr für sich selbst sorgen kann, bittet sie die Frau Neumann nicht mehr um diese Botengänge. Obgleich die Vollmacht weiter besteht, hebt diese daher keine Gelder mehr von dem Sparbuch ab, da Frau Gerstner sie nicht mehr darum bittet. Der später bestellte Betreuer verdächtigt jedoch Frau Neumann, die von ihr im Laufe der Jahre abgehobenen Gelder für sich selbst verbraucht zu haben und fordert einen Rechenschaftsbericht sowie die 35.000 € von ihr zurück.

Landgericht und Oberlandesgericht geben jedoch der hilfsbereiten Nachbarin recht. Ein Rechenschaftsbericht sei nicht geschuldet, da es sich nicht um einen rechtsverbindlichen Geschäftsbesorgungsvertrag, sondern um ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis gehandelt habe, auch wenn es um größere Summen ging.

In einem solchen Fall ist die Rechtsbindung locker. Schutzlos sind Vollmachtgebende aber nicht, denn auch ein Gefälligkeitsverhältnis führt nicht dazu, dass z. B. der Brötchenkäufer das Wechselgeld einfach für sich behalten darf. Behielte er das Wechselgeld für sich, läge eine strafbare Unterschlagung vor.



### 3.2 Vollmacht und Auftrag

Grundsätzlich gilt:

- Je wichtiger das Rechtsgeschäft ist, das Bevollmächtigte für Vollmachtgeberin oder Vollmachtgeber abschließen sollen und
- je größer seine wirtschaftliche oder persönliche Bedeutung ist,

desto weniger wird man von einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis ausgehen können.

Dann ist klar, dass Bevollmächtigte für Fehler einstehen müssen, auch wenn kein Missbrauch der Vollmacht oder gar eine damit zusammenhängende Straftat vorliegt.

Die Vollmacht und das hinter ihr stehende Rechtsgeschäft können auseinanderfallen. Beides ist eigenständig regelbar. Das hat den Vorteil, dass man zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer Regeln festschreiben kann, die nicht jeder dritte Vertragspartner kennen muss.



*Wichtig ist es, gemeinsam die Art und den Umfang einer Vollmacht konkret festzulegen, damit keine Missverständnisse entstehen können*

Nehmen wir wiederum das Beispiel des Brötchenkaufs: Kauft der Vollmachtnehmer und damit der Vertreter Brötchen beim Bäcker, muss der Bäcker seinerseits nicht wissen, wie mit dem gesamten Vermögen des im Laden nicht anwesenden Vollmachtgebers verfahren werden soll. Er muss nicht wissen, was genau Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer untereinander vereinbart haben. So wird der Bäcker oder ein anderer Geschäftspartner nicht durch zu umfangreiche und detaillierte Regeln verunsichert und womöglich von dem Geschäft abgehalten.

Halten wir fest: Eine Vollmacht kann weit gefasst sein – und trotzdem können Menschen, die bevollmächtigt sind, engen Vorgaben unterliegen.

Die Bevollmächtigung bringt aber auch Gefahren mit sich. Wenn nämlich einem Bevollmächtigten eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt oder dem dritten Geschäftspartner die Bevollmächtigung mitgeteilt wird, so kann dieser sich in der Regel darauf verlassen: Der Vollmachtgeber bleibt auch an solche Geschäfte gebunden, die er dem Bevollmächtigten im Innenverhältnis verboten hatte. Es sollte also gut überlegt werden, was

- erstens in der Vollmachtsurkunde selbst für alle erkennbar festgelegt wird, und

- zweitens, was in einer gesonderten Vereinbarung zur Umsetzung und Ausgestaltung der Vollmacht nur intern geregelt werden soll.

### 3.3 Welche Form braucht eine Vollmacht?

Vollmacht erfordert grundsätzlich keine Vollmachtsurkunde. Vollmacht kann wirksam auch mündlich erteilt werden. Das Gesetz bestimmt sogar, dass mit einer mündlich erteilten Vollmacht grundsätzlich auch Geschäfte abgeschlossen werden können, die eigentlich einer besonderen Form bedürfen.

Aber Achtung: Ausnahmen von dieser Regelung der mündlichen Erteilung einer Vollmacht bestehen dann, wenn der Vollmachtgeber schon durch die Aufgaben der Vollmacht rechtlich und tatsächlich in gleicher Weise gebunden wird wie es das so genannte „formbedürftige Rechtsgeschäft“ vorschreibt, das der Bevollmächtigte vornehmen soll. Eine Vollmacht muss in einem solchen Fall die gleiche Form haben wie dieses formbedürftige Rechtsgeschäft. Ein Beispiel: Die unwiderrufliche Vollmacht zum Grundstückserwerb bedarf ebenso der notariellen Beurkundung wie das Geschäft des Erwerbs selbst.

### 3.4 Gibt es auch Vollmachten, die nicht ausdrücklich erteilt werden?

Ja, die kann es geben. Ein Beispiel: Wer weiß und duldet, dass eine andere oder ein anderer als seine Vertreterin oder sein Vertreter auftritt, muss sich deren Verhalten unter bestimmten Umständen zurechnen lassen – dies nennt man eine „Duldungs- oder Anscheinsvollmacht“.

#### Merksatz:

**Auch durch das einfache Dulden einer Vertretung kann eine Vollmacht erteilt werden.**

Wichtig zu wissen ist: Schriftliche, insbesondere notariell beglaubigte Vollmachten, haben einen besonderen Beweiswert und besondere Signalwirkung. Solange sie wirksam sind, können sich damit allerdings auch eventuell untreue Bevollmächtigte gegenüber anderen als Vertreter des Vollmachtgebers ausweisen und Seriosität mit dem Papier vortäuschen. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten bleibt bei solchen Vollmachtsurkunden so lange bestehen, bis die Urkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird. Das Risiko einer Verwendung der Urkunde trägt bis zu diesem Zeitpunkt der Vollmachtgeber.

**Merksatz:**

**Soll eine schriftliche Vollmacht nicht mehr gelten, ist sie unbedingt zurückzuverlangen.**

### **3.5 Wie sollte eine Vollmacht aussehen?**

Jede Vollmacht kann ganz nach den persönlichen Bedürfnissen gestaltet werden. Es gibt die Möglichkeit, eine Vollmacht für ein bestimmtes Einzelgeschäft zu erteilen, beispielweise für die einmalige Abholung einer Postsendung. Man kann wiederum auch eine Generalvollmacht erteilen, so dass Bevollmächtigte alle möglichen Rechtsgeschäfte abschließen können, solange sie nicht, wie etwa die Eheschließung, höchstpersönlicher Natur sind. Zwischen diesen beiden Extremen ist alles möglich. Mit Blick auf die Risiken und die Möglichkeiten des Missbrauchs gilt es, diesen Gestaltungsspielraum sicherheitsbewusst zu nutzen.

So kann beispielsweise die Vertretungsmacht begrenzt werden und mehrere Bevollmächtigte können entsprechend ihren Fähigkeiten für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden. Der Vollmachtgeber kann bestimmen, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur durch zwei Bevollmächtigte gemeinsam abgeschlossen werden dürfen oder bestimmte Rechtsgeschäfte ganz untersagen. Vollmachtge-

bende sollten sich die Vollmacht so nach Maß schneidern, wie sie den persönlichen Bedürfnissen entspricht. Je nachdem, was geregelt werden soll, sollte fachliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die findet man bei der Betreuungsbehörde oder Betreuungsstelle und bei den rechtsberatenden Berufen (z. B. Rechtsanwaltschaft und Notariate). Selbstverständlich kann man dazu auch Verwandte, Freundinnen und Freunde oder sonstige Vertraute zu Rate ziehen.

**Merksatz:**

**Wer eine Vollmacht geben will, sollte sich von einer Person des Vertrauens beraten lassen.**

## **4 Typische Anliegen in Vollmachten älterer Menschen**

### **4.1 Das Gefälligkeitsverhältnis**

Vollmachten können also mündlich oder schriftlich, auch handschriftlich erteilt werden. Dabei ist die Bandbreite der Vollmachten nicht nur in formaler Sicht, sondern auch inhaltlich groß. Schon das Anvertrauen der EC-Karte einschließlich der Geheimzahl (PIN) wäre die Bevollmächtigung der Person, die eine Abhebung oder einen Einkauf vornehmen soll. Da Banken und Sparkassen dies in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen un-

tersagen, sollte diese Form – auch wenn sie in der Praxis oft zu beobachten ist – nicht gewählt werden. Sollen andere Personen über das laufende Konto verfügen dürfen, sollten Sie diesen Personen eine eigene Kontokarte ausstellen lassen. Die Weitergabe der höchstpersönlichen PIN ist jedenfalls immer unzulässig, die Ausstellung einer zusätzlichen Karte auf Antrag immer möglich. Bei einer Vollmacht für den Nachbarn für gelegentliche Einkäufe behält die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber grundsätzlich die Kontrolle über die für sie oder ihn getätigten Geschäfte, wenn beispielsweise Kassenboni und Wechselgeld vorgelegt werden. Doch gibt es auch hier Möglichkeiten des Missbrauchs, wenn die Vollmachtgebenden diese Kontrolle nicht ausüben. Hier ein konkretes Beispiel:

Fall B:

*Die 92-jährige Anneliese Müller gibt ihrer Nachbarin Frau Schneider 20 €, um Brot zu kaufen. Frau Schneider kauft ein Brot für 3 € – behält aber den Rest des Geldes einfach für sich. Vollmachtgeberin Anneliese Müller übersieht jedoch die Höhe des gegebenen Betrages nicht, schöpft keinen Verdacht und verlangt den Differenzbetrag nicht zurück. Hier liegt eine strafbare Unterschlagung des Wechselgeldes durch Frau Schneider vor.*

## 4.2 Die Bankvollmacht

Typische so genannte „formalisierte Vollmachten“ sind Bankvollmachten. Solche Vollmachten werden regelmäßig auf Formularen der Banken erteilt. Zwar ist das rechtlich nicht zwingend, in der Praxis aber weit verbreitet. Die Bankvollmacht gewinnt an Sicherheit, wenn sie z. B. im Beisein der Bankbeschäftigten vereinbart wird. Sie ist jederzeit widerrufbar und erlischt typischerweise nicht mit dem Tod der Vollmachtgebenden. Das wird in vielen Fällen auch so gewollt sein, um nach dem Tod der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zum Beispiel die Beerdigung und weitere Geschäfte in deren Interesse regeln zu können. Mit der Vollmacht können den Bevollmächtigten bestimmte Weisungen für den Fall des Todes erteilt werden. Natürlich kann auch eine andere Regelung getroffen und bestimmt werden, dass nach dem Tod der oder des Verfügenden die Vollmacht erlöschen soll.

Probleme können dann allerdings entstehen, wenn der Todesfall den Beteiligten noch nicht bekannt ist und von der Vollmacht trotzdem Gebrauch gemacht wird, denn die Bevollmächtigten können z. B. über Bankguthaben verfügen, solange die Bank nichts vom Tod des Vollmachtgebers weiß.



Bei Bankvollmachten empfiehlt es sich, den persönlichen Kontakt zwischen Vollmachtgebern, Bevollmächtigten und Bankberatung zu suchen

Bei Bankvollmachten besteht die Besonderheit, dass sich der ältere Mensch als Vollmachtgeber und die Bank aus oft langjähriger Geschäftsbeziehung persönlich kennen. Für den älteren Menschen hat dies den Vorteil, dass er Vereinbarungen über den Einsatz der Vollmacht nicht nur mit der oder dem Bevollmächtigten, sondern auch mit der Bank treffen kann. Er kann zum Beispiel die Bank anweisen, bestimmte Geschäfte wie Aktienkäufe oder -verkäufe, die er etwa wegen des damit verbundenen Risikos nicht will, auch mit den Bevollmächtigten nicht abzuschließen. Was alles geschehen kann, wenn eine Bankvollmacht nicht gegenüber der Hausbank erteilt und nicht vertrauensvoll genutzt wird, zeigt folgender wahrer Fall.

Fall C:

Die 70-jährige Frau Friedrich besitzt ein Sparkonto bei der Sparkasse in X, das ein Guthaben von rund 150.000 € aufweist.

*Sie ist verwitwet, hat keine Kinder und keine näheren Verwandten und vertraut in allen Belangen ihrem Hausarzt, den sie seit 30 Jahren kennt. Ihr Hausarzt bietet ihr nun an, dieses Geld zinsgünstig in Luxemburg anzulegen und behauptet, dass dafür ein Anlagebetrag von mindestens 200.000 € erforderlich sei. Er könne alles für sie regeln. Sie müsse nur ein Darlehen über 50.000 € aufnehmen und ein Sparkonto bei der Bank Y eröffnen, auf das sie dann 200.000 € überweisen müsse. Sodann müsse sie ihm, dem Hausarzt, Bankvollmacht erteilen. Er werde dann das Geld nach Luxemburg transferieren und sich um alles weitere kümmern. Tatsächlich missbraucht der Hausarzt die ihm daraufhin erteilte Vollmacht und überweist wenige Tage später das Gesamtguthaben von 200.000 € auf sein Konto bei der Bank Y, um seine eigenen Schulden abzubauen. Über Jahre zahlt er vorgeblich „Zinsen“ an Frau Friedrich, um sie in Sicherheit zu wiegen. Erst nach zwei Jahren verlangt Frau Friedrich einen Kontoauszug. Der Missbrauch der Vollmacht kommt heraus, ihr Hausarzt kann aber nur einen Teilbetrag von 80.000 € ersetzen. Frau Friedrich verlangt Ersatz von der Bank Y.*

*Der Bundesgerichtshof gab Frau Friedrich letztlich recht: Der Missbrauch der Vollmacht hätte sich der Bank Y aufdrängen müssen. Hätte sie nämlich die*

*Schulden ihres Hausarztes tilgen wollen, hätte es einfachere Möglichkeiten – z. B. eine direkte Überweisung – gegeben. Die Einräumung einer Vollmacht liege in diesem Fall fern. Die Bank wäre verpflichtet gewesen, dem Verdacht eines Vollmachtsmissbrauchs nachzugehen. Sie hätte bei Frau Friedrich nachfragen müssen und die Überweisung zunächst nicht ausführen dürfen. Da sie dies nicht getan hat, müsse die Bank Y sich so behandeln lassen, als sei das Guthaben noch auf dem Konto von Frau Friedrich vorhanden<sup>3</sup>.*

Was ist hier falsch gelaufen? Wie hätte sich Frau Friedrich schützen können? Frau Friedrich hätte ihrer Bank gegenüber erklären müssen, dass ihr Hausarzt die Vollmacht nur für Geldanlagegeschäfte in ihrem Auftrag verwenden dürfe. Bei Beachtung dieser Weisung wäre es gar nicht erst zu einem Schaden gekommen. Es liegt zudem nahe, dass die Bank sich dann zu der Nachfrage veranlasst gesehen hätte, warum ausgerechnet der Hausarzt als Anlageberater auftritt. Auf diese Weise wäre der geplante Vollmachtsmissbrauch schnell aufgedeckt bzw. verhindert worden. Hätte die Bank

---

<sup>3</sup> Die konkrete Entscheidung des Falles durch den Bundesgerichtshof kann nachgelesen werden in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1999, S. 2883 f.

in diesem Fall den Hausarzt dennoch gegen die Vereinbarung über das Guthaben von Frau Friedrich verfügen lassen, wäre der Nachweis eines Missbrauchs leichtgefallen. Frau Friedrich hätte vermutlich nicht erst bis zum Bundesgerichtshof prozessieren und hierfür Geld aufwenden müssen, sondern wäre schon in erster Instanz oder sogar ohne einen Prozess erfolgreich gewesen. Ein nachweisbares Fehlverhalten der Bank hätte zudem auch einen noch weiter gehenden Schadensersatzanspruch gegen die Bank auslösen können.

Die Möglichkeit der Konkretisierung und Einschränkung besteht übrigens nicht nur bei Bankvollmachten. Immer dann, wenn feststeht, wem gegenüber die Vollmacht eingesetzt werden soll, können Vollmachtgebende auch diesem Dritten gegenüber Weisungen erteilen, wie genau mit der Vollmacht zu verfahren ist. Auf diese Weise erhöht sich die Sicherheit auch dann, wenn das Handeln der Bevollmächtigten nicht mehr durch die Vollmachtgebenden selbst überwacht werden kann. Ein Missbrauch wird erheblich schwerer und es wird leichter, einen eventuellen Missbrauch der Vollmacht nachzuweisen.

**Merksatz:**

**Für Vollmachten gilt: Vollmachtgebende sollten Einschränkungen der Vollmacht Dritten mitteilen.**

**4.3 Die Betreuungsvorsorge<sup>4</sup>**

Der Gesetzgeber hat Regelungen für besondere Vollmachten vorgesehen, mit denen in Zeiten geistiger Präsenz Vorsorge für den Fall getroffen werden kann, dass man zur Regelung der eigenen Angelegenheiten später nicht mehr in der Lage ist.

- Allgemeine Regelungen werden mit einer *Vorsorgevollmacht* getroffen und
- spezielle Regelungen der Gesundheitsvorsorge durch eine *Patientenverfügung*: Diese ergänzt die Vorsorgevollmacht und stellt einen auf medizinische Behandlungen bezogenen Sonderfall dar.

Diese besonderen Vollmachten der Vorsorgevollmacht und der Patientenverfügung bieten den Vorteil, dass sie die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung abwenden können.

---

<sup>4</sup> Diese Themen werden umfassend in der Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgestellt und auch anhand von Formularen erläutert.

Wenn allerdings gesagt wird, die Vorsorgevollmacht solle die gesetzliche Betreuung überflüssig machen, so ist dies nur bedingt richtig. Sie kann auch eingesetzt werden, um die gesetzliche Betreuung nach dem Willen des Vollmachtgebers auszugestalten.

**4.3.1 Die Vorsorgevollmacht**

*Vorsorgevollmachten* sind oftmals ein Bündel von einzelnen Erklärungen, wie z. B. zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge, zu Aufenthaltsort und Wohnungsangelegenheiten, zum Umgang mit Behörden, Post und Fernmeldeverkehr sowie zur Vermögensvorsorge und vieles mehr. Mit ihnen erteilt die ältere Person für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit einer anderen Person Vollmachten.

Der Vorteil liegt darin, dass eine vertrauenswürdige Person für eine Bevollmächtigung selbst ausgesucht werden kann. Der ältere Mensch behält bei der Auswahl seine Autonomie, zumal die Auswahl häufig mit bereits vorhandenem Vertrauen verbunden ist. Es empfiehlt sich, bereits im Vorfeld mit der gewünschten Person zu sprechen und ihr dann in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich die Vorsorgevollmacht zu erteilen.

### 4.3.2 Die Betreuungsverfügung

*Betreuungsverfügungen* ermöglichen es zu bestimmen, welche Person im Falle der Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung als Betreuer eingesetzt werden soll oder auch, wer ggf. namentlich ausdrücklich davon ausgeschlossen sein soll. Dazu können auch weitere eigene Regelungen getroffen werden, bestimmte Wünsche und Gewohnheiten zu respektieren und ob eine notwendige Pflege zu Hause oder in einem Heim, vielleicht sogar in einem bestimmten Heim erfolgen soll.

### 4.3.3 Die Patientenverfügung

In der *Patientenverfügung* können spezielle medizinische Behandlungsmethoden bei festgelegten Diagnosen bzw. Indikationen gewünscht oder ausgeschlossen werden. Diese Regelungen sind für das ärztliche Personal verbindlich und müssen in den Situationen umgesetzt werden, in denen sie, wie in der Patientenverfügung beschrieben, eintreffen.

#### **Merksatz:**

**Wer für medizinische Grenzfälle vorsorgen will, sollte unbedingt eine Patientenverfügung treffen.**

### 4.4 Die gesetzliche Betreuung

*Gesetzliche Betreuung* wird dann relevant, wenn bei einem Menschen Geschäftsunfähigkeit eingetreten ist oder wenn er seine Angelegenheiten aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht mehr übersehen kann und keine Betreuungsvorsorge getroffen wurde. Das Betreuungsgericht bestellt dann eine Betreuerin oder einen Betreuer. Betreuende Personen arbeiten auf der Grundlage des Betreuungsrechts und damit in einem gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Regelmäßig liegt der Schwerpunkt der Betreuung in der Abwicklung des Alltags der Betreuten, etwa durch Zahlung von Miete oder Rechnungen. Zugleich soll das Vermögen der Betreuten gegen unberechtigten Zugriff geschützt werden. Eine Verwendung von Vermögen der Betreuten für eigene Zwecke der Betreuerin oder des Betreuers ist unzulässig. Eine Reihe von schwerwiegenden und weitreichenden Entscheidungen können Betreuerin oder Betreuer nur mit Zustimmung des Gerichts vornehmen. Genehmigungspflichtig sind zum Beispiel ärztliche Eingriffe, die mit erheblichen Gesundheitsgefahren einhergehen, Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter wie die Unterbringung in einer Heilanstalt oder auch die Auflösung



des Hausstandes. Alle diese Punkte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.<sup>5</sup>

Sollte eine gesetzliche Betreuung für bestimmte Bereiche erforderlich sein, zum Beispiel für die Verwaltung wesentlicher Vermögenswerte, können Vorsorgevollmacht und gesetzliche Betreuung kombiniert werden. Es besteht die Möglichkeit, ein für die eigene Situation in besonderer Weise „passendes Regelungskpaket“ zusammenzustellen. Gerade im Falle der Vorsorgevollmachten ist allerdings kaum eine unabhängige Kontrolle vorhanden. Wenn das Betreuungsgericht zu dem Schluss kommt, dass der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin außer Stande ist, das Handeln von Bevollmächtigten zu kontrollieren, kann es eine Betreuerin oder einen Betreuer (*Kontrollbetreuer*) bestellen.

Die örtliche *Betreuungsbehörde* oder *Betreuungsstelle* leistet Beratungs- und Beurkundungshilfe. Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen können gegen geringe Gebühr in das von der Bundesnotarkammer geführte elektronische *Zentrale Vorsorgeregister* eingetragen und damit vom Betreuungsgericht abgerufen werden. Auf diese

<sup>5</sup> Eine Übersicht und ausführliche Erläuterungen auch zu den Gesetzestexten des BGB enthält die Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Weise werden unnötige gerichtliche Maßnahmen vermieden, das Betreuungsgericht kann Betreuungsverfügungen leicht zur Kenntnis nehmen und entsprechend den Wünschen der betreuten Person handeln.

#### **Info:**

**Nähere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister und den dort fälligen Gebühren finden sich im Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de). Auskünfte über die nächste Beratungs- und Beurkundungshilfe und dafür anfallende Gebühren erteilt die örtliche Betreuungsbehörde oder Betreuungsstelle, die man bei seiner Wohnsitzgemeinde erfragen kann.**

## **5 Ausgestaltung und Umsetzung der Vollmacht**

### **5.1 Die Vergabe der Vollmacht: So vermeiden Sie Probleme**

Vollmachten sind besonders hilfreich, wenn sie informell und flexibel gehandhabt werden. Dies ist auch der Sinn der auf Einzelfälle bezogenen Verfügung. In einigen Fällen ist allerdings die Kontrolle schwierig. In der Praxis ist es deshalb wichtig, sich frühzeitig mit der Vollmacht zu beschäftigen. Auch wenn Formulare verwendet werden und die Vollmacht nur

durch Ankreuzen von vorgegebenen Kästchen konkretisiert wird, ist dies besser, als im Nachhinein gar keinen Anhaltspunkt für den Willen der Betroffenen zu haben.

Allerdings sind fast alle privaten Vollmachten einschließlich der Vorsorgevollmacht schwer zu überwachen. Erteilung und Ausübung unterliegen nicht der Kontrolle durch Dritte. Wenn Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in einem besonderen Näheverhältnis stehen, was für die Erteilung von Vollmachten ja grundsätzlich durchaus erwünscht ist, kann ein eventueller Missbrauch der Vollmacht persönliche Probleme aufwerfen. Dies betrifft insbesondere persönliche Beziehungen und Verwandtschaftsverhältnisse. Die Opfer eines solchen Missbrauchs können oder wollen manchmal gar nicht, dass der Fall ans Licht kommt, damit der familiäre Frieden nicht gestört wird.

Folgende Faustregeln können dabei helfen, Schwierigkeiten zu vermeiden:

Je weitreichender und mit mehr Spielraum eine Vollmacht ausgestattet ist, desto aufmerksamer sollte auf regelmäßige, institutionalisierte Überprüfungen der auf Grund der Vollmacht getätigten Geschäfte geachtet werden.

Hilfreich ist z. B. eine dritte Person als Kontrollinstanz, die bei umfangreichen

Vollmachten zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte gegenzeichnen muss.

Vollmacht gebende Menschen sollten stets den Satz beherzigen: „Bei Geld hört die Freundschaft auf!“ Das gilt glücklicherweise nicht für alle menschlichen Beziehungen – aber leider doch für manche. Deshalb lohnt es sich in jedem Fall, frühzeitig und sorgfältig im eigenen Umfeld Ausschau zu halten, wer für eine solche Aufgabe überhaupt in Frage kommen kann.

## **5.2 Die Vollmacht annehmen: Eine schwierige Aufgabe**

Vollmachten bringen nicht nur für Vollmacht gebende Personen selbst Fragen mit sich. Auch für die Bevollmächtigten kann sich der Umgang mit einer ihnen erteilten Vollmacht als schwierig darstellen. Sie können – berechtigter- oder unberechtigterweise – mit Vorwürfen des Missbrauchs konfrontiert werden oder müssen eventuell fürchten, in Haftung genommen zu werden: Sei es für eigenes Fehlverhalten, sei es, weil nachträglich Geschäfte, die sie im Sinne der vertretenen Person ausgeführt haben, als betrügerisch hingestellt werden.

Dies kann etwa bei Erbstreitigkeiten leicht der Fall sein. Bei der Gestaltung und Anwendung der Vollmacht muss daher beachtet werden, dass auch für die

Bevollmächtigten möglichst große Rechtssicherheit herrscht und ihnen Ängste genommen werden.

**Merksatz:**

**Die Vollmacht kann auch eine Bürde für die Person sein, die sie übernimmt!**

## **6 Risiken einer Vollmacht: Trau, schau, wem!**

Halten wir fest: Eine Vollmacht ist grundsätzlich ein wichtiges und unabdingbares Instrument, um Menschen, die nicht mehr in allen Lebenslagen selbständig für sich sorgen können, eine Hilfe an die Hand zu geben. Ohne Vollmachten würden viele Menschen der Fähigkeit beraubt, ihrem eigenen Willen auch in Situationen der Verhinderung oder Einschränkung Ausdruck verleihen zu können. Dennoch: Es gibt bei der Vergabe einer Vollmacht auch einige Risiken. Das Risiko eines Missbrauchs ist dabei umso größer,

- je weiter die Vollmacht gefasst ist und
- je weniger Beschränkungen der Vollmacht nach außen bekannt gemacht werden.

So ist eine so genannte Generalvollmacht eher anfällig für Missbrauch – besonders dann, wenn sie auch noch unwiderruflich

und notariell beglaubigt ist. In die Vollmacht sollten daher Begrenzungen und Einschränkungen aufgenommen werden. Sollen zum Beispiel Bevollmächtigte Grundstücksgeschäfte nicht machen dürfen, weil der Grundstücksbestand unangetastet in die Erbmasse fallen soll, müssen diese in der Vollmacht selbst ausgeschlossen werden. Bestimmten Geschäftspartnern wie etwa Banken können zudem Beschränkungen der Vollmacht mitgeteilt werden. So kann zum Beispiel die Bank angewiesen werden,

- nur Geschäfte bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auszuführen,
- einen Mindestbetrag als „Notgroschen“ nicht anzutasten,
- Konten und Depots nicht aufzulösen
- oder bestimmte Wertpapiergeschäfte nicht auszuführen.

**Merksatz:**

**Inhaberin oder Inhaber einer Generalvollmacht dürfen alles – eine gewisse Vorsicht ist angezeigt; wenn möglich sollten Eingrenzungen überlegt werden!**

### **6.1 Vollmachten: Weniger ist mehr!**

Je weniger Kontrolle Vollmachtgebende ausüben, desto größer ist die Gefahr des

Missbrauchs. Dies zeigen die beiden folgenden Fälle:

Fall D:

*Frau Johanna Maier, 76, wird wegen eines plötzlichen Nierenversagens ins Krankenhaus eingeliefert. Sie erteilt ihrer jüngeren Schwester Erna, 68, eine Vollmacht über ihre Konten. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus stellt Johanna Maier fest, dass ihre Schwester den Großteil ihrer Ersparnisse abgehoben hat. Die Schwester ist spielsüchtig und hat das Geld in Spielcasinos verspielt. Es ist nichts übrig.*

*Johanna Maier verzichtet allerdings auf eine Klage gegen ihre Schwester vor dem Zivilgericht, da sie von ihrer spielsüchtigen Schwester nichts zurückerhalten könnte und zudem die Kosten des Prozesses zu tragen hätte, weil die Schwester nicht zahlungsfähig ist. Auf eine Strafanzeige gegen ihre Schwester will sie verzichten. Im Ergebnis trägt sie den finanziellen Schaden allein. Zudem ist sie froh, dass das Verhältnis zu ihrer Schwester Erna trotz des schweren Vertrauensbruchs einigermaßen intakt bleibt.*

Fall E:

*Sabine Bertram, 47, freundet sich mit dem 74-jährigen Wilhelm Müller an. Frau Bertram täuscht eine Liebesbeziehung vor. Bis über beide Ohren verliebt,*

*erteilt der vermögende Herr Müller ihr eine Bankvollmacht. Sabine Bertram nutzt diese Vollmacht aus, um das Geld von Wilhelm Müller komplett für sich auszugeben.*

## **6.2 Umfang der Vollmacht: Auf die Einhaltung der Grenzen achten**

Diese beiden Fälle zeigen: Hier waren die Vollmachten offenbar viel zu weit gefasst. Sie ermöglichten es den Bevollmächtigten, das gesamte Bankguthaben abzuheben und für eigene Zwecke zu verwenden. Hilfreich wäre in beiden Fällen z. B. eine Klausel gewesen, die die Verfügungsbefugnis der Bevollmächtigten auf einen Höchstbetrag beschränkt hätte. Auch die Vereinbarung, dass nur zwei Bevollmächtigte gemeinsam über Beträge ab einer gewissen Größenordnung verfügen dürfen, hätte einen Missbrauch verhindern können.



*Wenn Vollmachten zu wenig eingegrenzt sind und nicht genügend kontrolliert werden, steigt die Gefahr des Missbrauchs*

Die Missbrauchsgefahr ist umso größer, je unkontrollierter Bevollmächtigte sind. Vollmachtgebende können Bevollmächtigten z. B. auch auferlegen, regelmäßig Rechenschaft über die Nutzung der Vollmacht abzugeben, sei es ihnen selbst gegenüber, sei es – insbesondere wenn man die Angelegenheit nicht mehr selbst überblicken kann – gegenüber anderen. Bei Vorsorgevollmachten sieht das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass eine so genannte *Kontrollbetreuung* bestellt wird. Deren Aufgabe ist es, die Rechte der Betreuten gegenüber den Bevollmächtigten geltend zu machen. Ein Kontrollbetreuer kann alle Geschäfte im Rahmen der Vollmacht kontrollieren und bei Missbrauch eingreifen. Zudem muss er selbst dem Betreuungsgericht Rechenschaft ablegen, so dass das Gericht als weitere Kontrollinstanz zur Verfügung steht. Betroffene können die Bestellung eines Kontrollbetreuers selbst beantragen.

#### **Merksatz:**

**Auch bei Vollmachten gilt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! – Allerdings: Eine schlechte Vollmacht ist meist besser als gar keine!**

## **7 Wann wird ein Missbrauch der Vollmacht strafbar?**

Vorsätzlicher Vollmachtsmissbrauch, Vollmachtsveränderung und Vollmachtserschleichung sind in der Regel strafbar. Im Vordergrund steht dabei die Strafbarkeit wegen *Untreue* und *Betruges*, den beiden zentralen Tatbeständen des Vermögensschutzes im Strafrecht. Hinzukommen können weitere Tatbestände, wie z. B. die *Urkundenfälschung* im Fall der (Ver-)Fälschung der Vollmachtsurkunde, und *Unterschlagung*, z. B. bei eigenmächtigem Einbehalten des Wechselgeldes.

Grundsätzlich gilt: Nicht jedes Fehlverhalten eines Bevollmächtigten ist eine Straftat. Es ist nicht strafbar, wenn Bevollmächtigte einen Fehler machen, etwas vergessen (wie z. B. den Brötchenkauf) oder sich ein Risiko auswirkt, das die oder der Bevollmächtigte gerade eingehen sollte.

Voraussetzung ist, dass Bevollmächtigte die gebotene Sorgfalt haben walten lassen. Verursachen sie also beispielsweise einen Schaden dadurch, dass sie sich verschreiben, oder kaufen sie – wie vom Vollmachtgeber gewünscht – Wertpapiere zu einem bestimmten Kurs, der sich später verschlechtert, ist dieses Verhalten

nicht strafbar. Handeln Bevollmächtigte also im Rahmen der Vollmacht oder sind vom Vollmachtgeber angewiesen, in bestimmter, erlaubter Art und Weise zu handeln und kommt es deswegen zu einem Schaden, haften sie dafür nicht. Es hat sich nur das Risiko verwirklicht, das der Vollmachtgeber selbst eingehen wollte. Dies gehört zum allgemeinen Lebensrisiko. Nehmen Bevollmächtigte im Auftrag des Vollmachtgebers riskante Geschäfte vor, so hat der Vollmachtgeber die Verluste selbst zu tragen.

Fahrlässiges Verhalten ist im Bereich von Untreue und Betrug nicht strafbar.

**Merksatz:**

**Nicht jeder Fehler, den Bevollmächtigte begehen, ist strafbar.**

**Wichtig ist, dass die gebotene Sorgfalt angewandt wurde. Dies ist bei vernünftiger Handhabung regelmäßig der Fall.**

### 7.1 Untreue

Eine strafbare *Untreue* kann vorliegen, wenn Bevollmächtigte die Aufgabe haben, fremdes Vermögen zu betreuen und dabei etwas tun, was sie nach außen hin können, im Innenverhältnis zum Vollmachtgeber aber nicht dürfen.

Zum Beispiel konnten in den Fällen C und D Personen wie der Hausarzt oder die Schwester kraft der ihnen erteilten

Vollmachten Gelder von den Konten der betroffenen älteren Menschen abheben. Sie durften dies aber gar nicht, weil sie die Gelder nur im Interesse der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers verwenden sollten oder jedenfalls nicht in dem großen Umfang für ihre eigenen Interessen.

### 7.2 Betrug

Voraussetzung für einen strafbaren *Betrug* ist immer eine Vermögensverfügung in Folge eines durch eine Täuschung bewusst herbeigeführten Irrtums bei den Verfügenden. Eine solche Vermögensverfügung kann sowohl in der aktiven Weggabe von Geld oder Sachen als auch im Unterlassen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bestehen.

Im Beispielsfall von Frau Friedrich hat der Hausarzt ihr wahrheitswidrig mitgeteilt, dass er ihr Geld anlegen und dieses auch Zinsen tragen werde. Frau Friedrich meinte daher irrtümlich, alles habe seine Ordnung und hat ihrem Hausarzt das Geld zur Verfügung gestellt. Damit hat der Hausarzt einen Betrug zum Nachteil von Frau Friedrich begangen.

### 7.3 Untreue und Betrug erkennen: Typische Begleitumstände

#### *Veränderungen der Vollmachtsurkunde*

Problematisch sind Formulare mit Erklärungen, die zu ihrer Gültigkeit einfach nur angekreuzt werden müssen. Bei diesen Formularen besteht eine erhöhte Gefahr, dass Bevollmächtigte ihre Handlungsbefugnisse ohne Wissen und Willen der Bevollmächtigenden nachträglich erweitern, indem einfach ein weiteres Handlungsfeld angekreuzt wird. Die Entdeckungswahrscheinlichkeit ist hier sehr gering. Um ungewollte Änderungen zu verhindern, kann nicht Gewolltes deutlich durchgestrichen werden oder auch die Vollmacht im *Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer*<sup>6</sup> registriert werden.

#### *Vortäuschen, es sei alles in Ordnung*

Typischerweise handeln Bevollmächtigte, die eine Vollmacht missbraucht haben, gegenüber ihrem Opfer und anderen so, als sei alles in Ordnung. Dadurch täuschen sie diejenigen, die Schadensersatzansprüche geltend machen könnten. So verhindern sie eine Inanspruchnahme durch das Opfer und auch Maßnahmen der Strafverfolgung, da es meist sehr

schwierig ist, den wahren Sachverhalt zu erkennen.

### 7.4 Wie das Gericht Geschädigten helfen kann

Das Strafrecht wird in seiner Bedeutung für das Opfer häufig unterschätzt, leistet es doch mehr als die bloße Bestrafung der Täterin oder des Täters. Zum einen verschafft die Verurteilung, oft aber auch schon das vorhergehende Ermittlungsverfahren, den Geschädigten Genugtuung. Das Opfer erfährt Gehör und wird bestätigt, sein Schaden wird anerkannt und die Opferrolle kann besser überwunden werden.

Der Verlust, der meist über den rein materiellen Schaden hinausgeht und einen gravierenden Vertrauensbruch umfasst, wird ernst genommen und die Geschädigten werden von Staat und Gesellschaft nicht allein gelassen. Insbesondere in Fällen, in denen sich zivilrechtliche Ansprüche nicht realisieren lassen, weil Täterin oder Täter vermögenslos sind, ist es wichtig, dass sie strafrechtlich belangt werden. Dazu ist es allerdings erforderlich, bei der Polizei Strafanzeige zu erstatten.

#### **Merksatz:**

**Eine Strafanzeige kann durchaus hilfreich für die Opfer sein!**

<sup>6</sup> Weiteres siehe Information unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) und auf Seite 16 dieser Broschüre.

Aber auch darüber hinaus ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren oft im wahrsten Sinne des Wortes Geld wert: Staatsanwaltschaft und Gericht haben Ermittlungsbefugnisse und –möglichkeiten, die Einzelnen in der Regel nicht zur Verfügung stehen oder teuer bezahlt werden müssten. Oft können sie sogar versteckte Gelder aufspüren. Zudem wird einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt des Opfers in der Regel Akteneinsicht gewährt, so dass sich die im Strafverfahren erlangten Erkenntnisse in einem eventuellen Zivilprozess nutzen lassen.



*Treffen Sie Vorsorge gegen Betrug oder Untreue – und verhindern Sie, dass Ihre Vollmacht von jemand anderem nachträglich verändert wird!*

Schließlich besteht auch im Strafverfahren die Möglichkeit, Geschädigten einen zivilrechtlichen Anspruch unmittelbar im Strafprozess zuzuerkennen. Im Wege des sogenannten „*Adhäsionsverfahrens*“ kann gegen Angeklagte unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Anspruch auf

finanzielle Entschädigung im Strafverfahren geltend gemacht werden.

## **8 Zivilrechtliche Reaktionen: Wie bekommt man sein Geld zurück?**

Wird ein Vollmachtsmissbrauch bekannt, muss immer als erstes die *Vollmacht widerrufen* werden, damit nicht weitere Schäden entstehen. Danach ist das Ziel, Schadensersatz für die entstandenen Schäden zu erlangen.

Als zivilrechtliche Reaktionen kommen Rückforderungen und Schadensersatz auch gegenüber anderen Beteiligten wie etwa einer Bank oder Sparkasse, einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder einer Notarin bzw. einem Notar in Betracht.

Grundlage für den *Schadensersatzanspruch* gegen Bevollmächtigte ist die Verletzung einer Pflicht aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis. Dieses Vertragsverhältnis ist regelmäßig ein Auftrag oder Geschäftsbesorgungsverhältnis. Grundlage des Schadensersatzanspruches kann auch eine im BGB so genannte unerlaubte Handlung, also beispielsweise eine strafbare Handlung sein. Die oder der Bevollmächtigende kann sich anwaltlich vertreten lassen und vor dem Zivilgericht



klagen. Zur Durchsetzung des Anspruchs kann nach gewonnenem Prozess aus dem erstrittenen Urteil die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

#### **Merksatz:**

##### **Bei Missbrauch der Vollmacht gilt:**

- 1. die Vollmacht sofort widerrufen und**
- 2. das Geld zurückfordern oder Schadensersatz geltend machen!**

Die rechtlichen Möglichkeiten, gegen untreue Bevollmächtigte vorzugehen, helfen nicht immer, den finanziellen Schaden zu beheben. Gerade wenn diese weder Geld haben, noch sich Geld leihen können. Es können aber noch andere Instanzen vorhanden sein, die den Geschädigten ihren Schaden ersetzen müssen – und die über Geld oder eine Vermögensschadens-Haftpflicht-Versicherung verfügen. Dies kann auch die Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden eines Bevollmächtigten selbst sein. Bei einer bewussten und gewollten Schädigung tritt diese allerdings nicht ein, sondern nur dann, wenn lediglich fahrlässig gehandelt wurde, z. B. eine Frist versehentlich versäumt worden ist. Ist eine Haftung der Versicherung möglich, sollte diese unverzüglich informiert werden, da zum Teil sehr kurze Ausschlussfristen zu beachten sind.

Interessant kann es auch sein, eine Haftung von Rechtsanwälten oder Notaren zu prüfen, wenn diese die Vollmacht formuliert oder bei Vollmachterteilung beraten und dabei Risiken übersehen haben, die später zum Schaden führen. Rechtsanwälte und Notare müssen von Berufs wegen eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung unterhalten und sind damit immer solvente Schuldner.

Schließlich ist daran zu denken, den dritten Beteiligten am Geschäft in Anspruch zu nehmen. Chancen, das Geschäft rückgängig zu machen oder Schadensersatz zu erlangen, bestehen dann, wenn diese Dritten mit dem Bevollmächtigten zusammengewirkt, also gemeinsame Sache gemacht haben oder der Missbrauch der Vollmacht sich ihnen hätte aufdrängen müssen, sie aber pflichtwidrig nicht nachgefragt haben. Veräußert etwa ein Bevollmächtigter Vermögensgegenstände des Vollmachtgebers mit dem Wissen des Erwerbers zu einem zu niedrigen Preis, um sich mit diesem den damit verbundenen Gewinn zu teilen, ist das Geschäft nichtig und muss rückabgewickelt werden. Die Schadensersatzpflicht trifft dann den Vertragspartner ebenso wie den Bevollmächtigten.

**Merksatz:**

**Es bestehen durchaus Chancen, sein Geld vom Bevollmächtigten oder auch anderen Beteiligten zurück zu bekommen!**

Dies gilt z. B. auch im Fall von Frau Friedrich, die ihrem Hausarzt bei der angeblichen Geldanlage in Luxemburg vertraute. In diesem Fall gab das Gericht der alten Dame Recht. Denn das Geschäft ist so ungewöhnlich, dass sich der Bank hätte aufdrängen müssen, dass der Hausarzt die ihm erteilte Vollmacht missbraucht. Hätte Frau Friedrich wirklich dem Hausarzt 200.000 € zuwenden wollen, hätte es einfachere und üblichere Wege gegeben, dieses Ziel zu erreichen. Zudem war die Bank nicht nur Vertragspartner des Bevollmächtigten, sondern auch der Vertragspartner der Vollmachtgeberin. Die Bank hatte die vertragliche Nebenpflicht, Schäden, die ihrer Kundin Friedrich drohten, so weit wie möglich abzuwenden. Deshalb hätte sie das Geschäft rückgängig machen und ihrer Kundin das Guthaben erstatten müssen, soweit sie es nicht von dem Hausarzt selbst erlangen konnte.

## **9 Risiken wirksam verringern – so geht's**

### **9.1 Sechs Augen sehen mehr als vier**

Vollmachten sind immer dann besonders sicher, wenn schriftliche Vorgaben erfüllt und entsprechende Dokumente ausgefüllt werden. Diese Mühe lohnt sich. Denn vor allem im Falle eines vermuteten Missbrauchs helfen sie, die zu Grunde liegenden Absprachen eindeutig zu klären.

Dem Grunde nach immer sinnvoll ist daher das Dritte-Person-Prinzip oder Mehraugenprinzip. Bei der Ausstellung von Vollmachten sollte neben Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem mindestens eine weitere zuverlässige Person zugegen sein. Diese kann die Geschäftsfähigkeit der Vollmacht gebenden Person ebenso bestätigen wie deren Willen, welche Inhalte die Vollmacht enthalten soll. Gerade seriöse und zuverlässige Personen werden einsehen, dass das Mehraugenprinzip – z. B. auch im Zusammenhang von Kontovollmachten – wichtig ist, um sie als Bevollmächtigte auch selbst vor einem Verdacht des Missbrauchs zu schützen.

**Merksatz:**

**„Sechs Augen sehen mehr als vier:“  
Ganz nach diesem Motto sollte bei  
Vollmachterteilung stets eine dritte  
Person Zeuge sein!**

Eine Aufteilung der Befugnisse auf mehrere Einzelpersonen für unterschiedliche Entscheidungsbereiche erscheint nicht immer ausreichend, um Missbrauch bei der Vermögensbetreuung ausschließen zu können. Es hat sich bewährt, die Handlungsbefugnisse für die Betreuung von Vermögen wenn möglich auf zwei Personen gemeinschaftlich zu übertragen.

Beispielsweise können Verfügungen über das Sparguthaben oder Verfügungen über Beträge von mehr als 500 € vom laufenden Konto nur „gemeinschaftlich durch Person X und Person Y“ erlaubt werden. Dies sollte zumindest als Grundregel gelten, wenn es um bedeutende Summen geht. Solche Mehrfach-Besetzungen bei einer Vollmacht sind sicherlich nicht in jedem Fall praktikabel, sollten jedoch immer in Betracht gezogen werden, wenn es darum geht, Risiken zu minimieren.



*Vollmachten sollten stets unter Zeugen besprochen und entschieden werden*

Eine wichtige Schutzfunktion kommt hier, wie schon erwähnt, den Bankangestellten zu. Eine Reihe von Banken und Sparkassen erkennt ohnehin nur Kontovollmachten an, die auf ihren eigenen Formularen ausgestellt sind.

Für Geschäfte des täglichen Lebens kann sich das Einrichten eines besonderen Kontos bewähren. Wenn etwa die Haushaltshilfe regelmäßig Einkäufe tätigt, kann dies von dem dafür eigens geschaffenen Konto geschehen oder die Vollmacht in der Weise begrenzt werden, dass nur Gelder, die typischerweise für diese Einkäufe verwendet und nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abgehoben werden können.

## **9.2 Formulare können helfen – aber mit Bedacht, bitte!**

Von den meisten Menschen ist kaum zu verlangen, dass sie einen Text zu sehr schwierigen Sachfragen einer Vollmacht freihändig verfassen. Die Ausstellung

einer Vollmacht über ein Formular ist einfacher, weil in den vorformulierten Auswahlmöglichkeiten zum Ankreuzen typische Probleme schon bedacht worden sind. Formulare geben insoweit auch Anregungen zum Nachdenken. Man kann sie nutzen, um weiter zu denken und – jedenfalls bei wohl durchdachten Formularen – davon ausgehen, dass sie keinen wesentlichen Punkt übersehen.

Jedoch gilt: Auch das Nicht-Ankreuzen sollte gründlich überlegt werden, weil daraus der Schluss gezogen werden kann, dass in diesem Punkt gerade keine Vollmachterteilung gewollt ist. Aufgrund der Möglichkeiten zum Ankreuzen liegt allerdings auch eine nicht unerhebliche Anfälligkeit für einen Missbrauch beim Ankreuzen oder Nichtankreuzen vor. Deshalb sollten nicht gewollte Formulierungen einfach durchgestrichen und zusätzlich handschriftlich gekennzeichnet werden.

Beim Ausfüllen von Formularen<sup>7</sup> sollte Folgendes beachtet werden:

Die vorformulierten Vollmachten können schwer verständlich sein.

---

<sup>7</sup> Eine Übersicht und ausführliche Erläuterungen zu Formularen wie der Vorsorgevollmacht, Bankvollmacht, Betreuungsverfügung und Formulierungshilfen zur Patientenverfügung enthält die Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).

Die zu bevollmächtigenden Personen könnten beim Ausfüllen Einfluss auf Vollmachtgebende ausüben. Dieses Risiko kann verringert werden, wenn der Vorgang des Ankreuzens vor den Augen einer dritten Person geschieht.

Ist man sich sicher, dass man hinsichtlich eines der genannten Punkte keine Vollmacht erteilen will, sollte dieser Passus nicht nur nicht angekreuzt, sondern ganz deutlich sichtbar durchgestrichen werden, um späteren Manipulationen am Dokument vorzubeugen.

Die von Banken vielfach ohnehin geforderte Vollmacht auf bankeigenen Formularen kann die Gefahr von Vermögensschäden durch verfälschte Urkunden verringern.

Wenn es sich um große Vermögen und erhebliche Wertgegenstände, insbesondere um Immobilien handelt, ist eine notarielle Beratung kaum zu ersetzen. Geringere Kosten als für eine Beratung dort fallen bei der Beratungs- und Beurkundungshilfe der *Betreuungsbehörden* und *Betreuungsstellen* an.

Einzelne Vollmachten, wie z. B. im Fall der Übergabe von Bargeld, können nur vom Vollmachtgeber selbst oder einer vertrauenswürdigen und gewissenhaft handelnden Person kontrolliert werden. Solange Vollmachtgebende geschäftsfähig sind, obliegt ihnen ihre eigene Ver-

mögenssorge. Diese Verantwortung kann ihr oder ihm niemand abnehmen. Wer jemand anderem eine Vollmacht gibt, profitiert davon, dass diese Person für sie oder ihn handelt, hat aber grundsätzlich auch die Risiken zu tragen, die mit der Einräumung einer Vollmacht verbunden sind. Allerdings kann schon bei Vollmachterteilung dafür gesorgt werden, dass durch eine andere Person als die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten z. B. durch einen regelmäßigen Blick auf die Auszüge des Kontos eine Zweitkontrolle erfolgt.



*Formulare können helfen, die Ausgestaltung von Vollmachten leichter und rechtssicherer zu machen*

## 10 Wie handeln Vollmachtgebende sicher? Sechs Sicherheitstipps

### **TIPP 1: So einfach wie möglich, so kontrolliert wie nötig**

So lautet der Grundsatz für die Erteilung von Vollmachten: Der Umgang mit ihnen

sollte nicht durch ein Übermaß an Verfahrensvorschriften oder Kontrollen überfrachtet werden.

Andererseits sind Absicherungen gegen Missbrauchsrisiken und damit begrenzte Vollmachten mit regelmäßigen Überprüfungen notwendig. Vollmachtgebende haben das Recht zu verlangen, dass Bevollmächtigte über jeden Geschäftsfall – und sei er noch so klein – Buch führen. Dies führt zu einem hohen Maß an Sicherheit, zumindest dann, wenn die Buchführung auch kontrolliert wird. Andererseits sind Bevollmächtigte dann mit einem möglicherweise zu hohen Maß an Bürokratie und Aufwand konfrontiert. Vollmachtgebende sollten daher prüfen, welches Maß an Unsicherheit sie zu tragen bereit sind und dies auch mit den Bevollmächtigten und ggf. weiteren Personen ihres Vertrauens besprechen.

### **TIPP 2: Die Vollmacht für die eigenen Bedürfnisse maßschneidern**

Bevollmächtigte müssen wissen, was sie ohne Rückfrage und Kontrolle tun dürfen, wann mit wem Rücksprache zu halten ist und was nicht erlaubt ist. Diese Grundlagen der Zusammenarbeit sollten – ggf. unter Hinzuziehung einer vertrauenswürdigen Person – besprochen und schriftlich fixiert werden. Soll etwa eine Bankvoll-

macht erteilt werden, ist zu prüfen, ob die Höhe der einzelnen Verfügungen oder der Verfügungsrahmen, also die Geldsumme, über die zum Beispiel im Zeitraum von einem Jahr verfügt werden kann, beschränkt werden soll.

Zudem sollte festgelegt werden, welche Art von Geschäften die bevollmächtigte Person tätigen darf und welche nicht. Dabei ist wichtig, dass die Vollmacht erteilenden Personen die Geschäfte, die die Bevollmächtigten ausführen, so weit wie möglich selbst überblicken können. Die Funktionsweise eines Sparbuchs oder eines Girokontos zum Beispiel ist einfach zu überblicken. Bei Geschäften mit der örtlichen Bank oder Sparkasse kann schnell mit Bankbeschäftigten Rücksprache genommen werden. Zum Beispiel bei Geldanlagen im Ausland oder Beteiligungen an Fonds, deren Geschäftstätigkeit schwer oder gar nicht zu überblicken ist, oder bei häufigen Vermögensumschichtungen steigt die Gefahr von Vermögensverlusten durch Missbrauch der Vollmacht.

**TIPP 3:      Vorsicht beim Umgang mit größeren Vermögensgegenständen oder ungewöhnlichen Geschäften**

Hier empfiehlt es sich, Sicherungen einzubauen und etwa auf der Einhaltung des

Mehraugenprinzips zu bestehen oder die Vollmacht zu beschränken. Beschränkt werden könnte die Vollmacht z. B. dahingehend, dass über einzelne Vermögensgegenstände – etwa eine Immobilie, teuren Schmuck oder ein Wertpapierdepot – überhaupt keine Verfügungen erlaubt sind.

Besondere Vorsicht ist auch geboten, wenn es um ungewöhnliche Geschäfte geht: Verfügungen Bevollmächtigte üblicherweise mit einer Kontovollmacht zum Beispiel nur über kleinere Beträge, um die Bedürfnisse des täglichen Lebens für die vertretene Person zu decken, sollen aber ausnahmsweise für sie eine größere Summe Bargelds abheben und übergeben, müssen sich die Beteiligten hier besonders sorgfältig verhalten, um Haftungsrisiken zu verringern.

Auch wenn sonst Quittungen und schriftliche Anweisungen unüblich und auch nicht notwendig sind, sollten in einem solch ungewöhnlichen Fall der besondere Auftrag ebenso schriftlich fixiert wie auch die Übergabe des Geldes quittiert werden. Auch hier kann ggf. eine vertrauenswürdige dritte Person hinzugezogen werden.

**TIPP 4: Die Vollmacht regelmäßig überdenken und über Wünsche und Notwendigkeiten sprechen**

Was heute richtig ist, muss morgen nicht mehr unbedingt passen. Das Leben ist vielfältig, die Interessen und Bedürfnisse ändern sich. Die Vollmacht muss dann an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Erbt man zum Beispiel ein größeres Vermögen, soll an mögliche eigene Erben, etwa ein neugeborenes Enkelkind, gedacht werden, stirbt der Partner oder die Partnerin, findet man jemand anderen, wird der Mensch krank oder zieht er um in ein Pflegeheim: Immer dann, wenn sich das Leben ändert, muss geprüft werden, ob auch die Vollmacht geändert werden muss.

Selbst wenn der Inhalt der Vollmacht noch zutrifft, kann es doch sein, dass mit der Zeit anders mit ihr umgegangen werden soll. Die Interpretation der Vollmacht durch Bevollmächtigte muss die geänderten Wünsche der Vollmacht gebenden Person berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für mündliche Vollmachten. Soll z. B. doch ein „Notgroschen“ für größere Anschaffungen zurückbehalten werden oder sollen Risiken bei der Geldanlage vermindert werden? All dies müssen beide Seiten wissen und bedenken, soll wirklich im Sinne der Vollmachtgebenden gehandelt werden.

**TIPP 5: Sich nicht in eine Vollmacht drängen lassen**

Besondere Vorsicht ist immer dann geboten, wenn jemand dazu gedrängt wird, eine Vollmacht einzuräumen. Dann ist zu fragen, ob andere wirklich im Interesse der oder des Bedrängten handeln oder nur deren Gutgläubigkeit oder Hilfsbedürftigkeit im eigenen Interesse ausnutzen wollen. Es hilft meist der Blick auf die Situation mit gesundem Menschenverstand: Wenn das Ansinnen ungewöhnlich ist, also zum Beispiel der Hausarzt die Vermögensanlage übernehmen will, ist Zurückhaltung geboten. Die Sache sollte dann zunächst überschlafen und mit einer vertrauenswürdigen Person besprochen werden. Hilfestellung kann aus dem Freundeskreis, der Verwandtschaft, aber auch von Beratungsstellen, Sozialverbänden, Kirchenkreis oder von den rechtsberatenden Berufen kommen. Potenzielle Bevollmächtigte, die es gut meinen, werden in aller Regel auch nicht beleidigt sein, wenn man sich abzusichern versucht.

**TIPP 6: Das zentrale Vorsorgeregister nutzen**

Für Vollmachtgebende, aber auch für Beratungsstellen oder Einrichtungen der Pflege ist es sinnvoll, das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer

zu nutzen. Das Serviceteam des Zentralen Vorsorgeregisters kann diejenigen, die selbst nicht so technikkundig sind, bei der Nutzung des elektronischen Registers unterstützen. Sogar die Gebühren des Registers ermäßigen sich bei der zentralisierten Nutzung durch Einrichtungen.

## **II Was können Angehörige und hilfsbereite Dritte tun?**

Die größte Hilfe, die Angehörige und hilfsbereite Dritte leisten können ist: uneigennützig Beratung geben. Denn ein Mensch, der andere bevollmächtigen muss, um seine Angelegenheiten zu regeln, wird automatisch etwas unsicherer sein als derjenige, der das Instrument der Vollmacht noch gar nicht benötigt. Die wichtigsten Tipps lauten:

- Eigene Motive prüfen: Kann ich unabhängig und uneigennützig Rat geben?
- Selbst qualifizierte Informationen einholen: Sich nicht auf Hörensagen verlassen, sondern bei kompetenten Stellen wie z. B. öffentlichen Beratungsstellen oder den rechtsberatenden Berufen nachfragen.
- Die Bedürfnisse der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers ausführlich erfragen und berücksichtigen – Hilfestellung dabei leisten, dass

diese Bedürfnisse in einer Vollmacht auch wirklich berücksichtigt werden.

- Auf Einhaltung der Sicherungsmechanismen hinwirken: Formulare nutzen, Beurkundungen wo nötig einholen, zu unscharf gefasste Formulierungen kritisieren und verändern, auf das Mehr-Augen-Prinzip drängen.

Bei der Ausübung der Vollmacht sollten durch die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber oder die vertretende Person persönlich in angemessener Weise Kontrollaspekte berücksichtigt werden. Bei Ungereimtheiten in Geldangelegenheiten oder Zweifeln an der bestimmungsgemäßen Umsetzung der Vollmacht kann beim Betreuungsgericht der Einsatz eines Kontrollbetreuers angeregt werden. Dieser Kontrollbetreuer hat die Aufgabe, die bevollmächtigte Person zu überwachen, die Rechte der Vollmachtgebenden gegenüber der bevollmächtigten Person wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen.

## **12 Wie handeln Bevollmächtigte richtig? Sechs Sicherheitstipps**

Die Übernahme einer Vollmacht ist keineswegs selbstverständlich. Wenn die Regelungen und Verfahren zu kompliziert sind, kann dies abschreckend gerade



auf vertrauenswürdige Personen aus dem Umfeld wirken. Wenn sie die Vertretung aber nicht übernehmen, sind Vollmachtgebende gezwungen, eine Person zu suchen, die ihnen vielleicht weniger vertrauenswürdig erscheint.

Bevollmächtigte sollten sich der Interessenlage der Vollmachtgebenden bewusst sein und selbst darauf hinwirken, dass die in deren Interesse bestmögliche Vollmacht gewählt wird. Wichtig ist, miteinander zu sprechen, bevor man sich eine Vollmacht einräumen lässt: Was muss geregelt werden, wo besteht Bedarf für eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten und wo (noch) nicht, was genau ist gewollt?

**TIPP 1: Auf eine „maßgeschneiderte“ Vollmacht hinwirken**

Es sollte geklärt werden, was genau Vollmachtgebende wünschen und wo besondere Fragen zu berücksichtigen sind. Dabei sollte nach Möglichkeit auf zu weit gehende Vollmachten verzichtet werden. Wenn es konkrete Probleme zu lösen gibt, sollten genau dafür auch die Lösungen in der Vollmacht gefunden werden.

Im Fall größerer Vermögenswerte sollte auf eine gemeinsame Bevollmächtigung zweier Personen hingewirkt werden, da-

mit Verfügungen nur mit beider Unterschrift vollzogen werden können.

Potenzielle Bevollmächtigte sollten nachfragen, wie mit Geldanlagen, wesentlichen Vermögensbestandteilen oder mit größeren Geldbeträgen für besondere Zwecke umgegangen werden soll.

Sinnvoll ist es, eine Vollmacht von Anfang an zu beschränken, wenn bestimmte Geschäfte nicht erlaubt sein sollen oder ein „Notgroschen“ bewahrt werden soll.

Regelungen für Notlagen sollten soweit möglich vorab festgelegt werden.

**TIPP 2: Grenzen ziehen**

Man sollte sich keine Vollmacht einräumen lassen, deren Tragweite und Wirkung man selbst nicht überblickt. Soll etwa Vermögen verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass Bevollmächtigte vorhandene Anlagen selbst bewerten und sachgerecht für Vollmachtgebende handeln können. Ist dies nicht der Fall, sollte eine andere, sachkundigere Person für diesen Teilbereich bevollmächtigt oder den Bevollmächtigten eine sachkundige Beratung zur Seite gestellt werden.

**TIPP 3: Im Team zusammenarbeiten – Netzwerke bilden**

Wo möglich und nötig, sollten verschiedene Bevollmächtigte für verschiedene

Sachbereiche entsprechend ihren Kompetenzen eingesetzt werden, die dann zum Wohle der Vollmachtgebenden und – soweit möglich – unter deren Kontrolle zusammenwirken.

So ist es zum Beispiel möglich, einer Nachbarin oder einem Nachbarn Vollmacht nur für die Erledigung der täglichen Einkäufe zu erteilen, die Vermögensverwaltung aber einer vertrauenswürdigen Person mit entsprechender Kompetenz in diesem Bereich und Fragen der Personensorge der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zu übertragen.

Zweifelsfragen sollten unter Wahrung der Privatsphäre und unter Beachtung der Belange des Datenschutzes mit vertrauenswürdigen Dritten besprochen werden. Im Fall mehrerer Bevollmächtigter kann darüber hinaus eine gegenseitige Kontrolle vereinbart werden.

#### **TIPP 4: Auf Ungewöhnliches achten**

Bevollmächtigte haben je nach Reichweite der Vollmacht die Möglichkeit und die Pflicht, die Vollmacht gebende Person vor Vermögens- und sonstigen Schäden zu schützen. Werden Transaktionen, die aus dem Rahmen des sonst Üblichen herausfallen, z. B. ungewöhnlich hohe Abhebungen von Konten beobachtet, sollten

Bevollmächtigte nicht zögern, dies ausdrücklich anzusprechen.

Doch Vorsicht, es geht hier nicht um eine Bevormundung: Menschen, die Unterstützung bei der Regelung ihrer Angelegenheiten brauchen, haben auch das Recht, sich aus Sicht anderer unvernünftig zu verhalten. Schenkt jemand seinen Kindern oder anderen Angehörigen eine hohe Geldsumme, so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn er dies freiwillig und eigenverantwortlich tut und die Konsequenzen seines Handelns überblicken kann. Dennoch ist es richtig, frühzeitig auf erkannte Probleme hinzuweisen und Zweifel auszuräumen. Ist die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage, bestimmte Angelegenheiten selbst zu regeln, können auch Bevollmächtigte eine Betreuung für Bereiche anregen, für die bislang keine Vollmacht besteht. Die Übernahme einer Vollmacht bedeutet sozial und moralisch auch die Übernahme von Verantwortung über den Gegenstand der Vollmacht hinaus. Bevollmächtigte sollten deshalb zur eigenen Entlastung bedarfsorientiert für eine Vertretung sorgen, wenn die oder der Vollmachtgebende zunehmend auf umfassendere Hilfe angewiesen ist, z. B. durch Anregung einer Betreuung.

Darüber hinaus gilt: Auch Bevollmächtigte können die Vollmacht zurückgeben.

**TIPP 5: Interessenkollisionen erkennen und vermeiden**

Probleme entstehen häufig dann, wenn Bevollmächtigte solche Interessen von Vollmachtgebenden wahrnehmen müssen, die ihren eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, denen sie verpflichtet sind, zuwiderlaufen.

Übernimmt etwa ein Vermieter für seine Mieterin oder seinen Mieter eine Vollmacht, die auch Vermögensangelegenheiten und die Vertretung bei Rechtsgeschäften umfasst, kann er in einen Interessenkonflikt geraten, wenn er z. B. entscheiden muss, ob er Miet- und Nebenkostenzahlungen an sich selbst sicherstellen soll oder Geldbeträge für andere – aus Sicht der vertretenen Person – dringendere Zwecke verbraucht.

Potentielle Erbinnen und Erben müssen entscheiden, ob das Erbe so groß wie möglich erhalten oder Gelder eher zugunsten der Vollmachtgebenden ausgegeben werden sollen.

Diese beispielhaft genannten möglichen Interessenkollisionen bedeuten nicht zwangsläufig, dass eine Vollmacht nicht in Betracht kommt.

Sie sollten aber bekannt sein und es sollte bereits im Vorfeld eine Lösung dafür gefunden werden, etwa die Bevollmächtigung einer weiteren Person, bei der die Konfliktlage nicht besteht, oder einer Kontrollbetreuung für den konflikthaften Bereich.

**TIPP 6: Vollmacht regelmäßig überprüfen**

Auch Bevollmächtigte sollten darauf hinwirken, dass Vollmachtgebende von sich aus regelmäßig überprüfen, ob die Vollmacht noch ihren Wünschen und Interessen entspricht. Ist dies nicht der Fall, sollte auf eine Änderung hingewirkt werden, wobei die Autonomie des Vollmachtgebenden Menschen so weit wie möglich gewahrt werden muss.

## Anhang

### Glossar

<b>Adhäsionsverfahren</b>	Ein gerichtliches Verfahren mit der Möglichkeit, finanzielle Schadensersatzansprüche im Strafverfahren gegen eine Täterin oder einen Täter geltend zu machen (§§ 403 ff. Strafprozessordnung). Eine ansonsten notwendige Klage vor dem Zivilgericht kann ggf. entbehrlich sein.
<b>Betreuungsgericht</b>	Zuständiges Gericht am Wohnsitz, das auf Antrag oder von Amts wegen eine rechtliche Betreuung anordnen kann (§§ 1896 ff. BGB)
<b>Betreuungsstelle/ Betreuungsbehörde</b>	Die Stellen in den Kommunen, die Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte auf ihren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Sie können z. B. auch Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigen. Sie unterstützen das Betreuungsgericht bei der Aufklärung, ob und in welcher Form eine Betreuung notwendig ist. Siehe auch das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (BtBG).
<b>Betreuungsverein</b>	Ein eingetragener Verein, der ehrenamtliche rechtliche Betreuung organisiert. Er muss von der überörtlichen Betreuungsbehörde anerkannt werden (§ 1908f BGB).
<b>Betreuungsverfügung</b>	Eine Betreuungsverfügung legt fest, welche Person im Falle eines Falles zum gesetzlichen Betreuer bestellt wird oder auch wer dafür nicht in Frage kommen soll, wenn man nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu regeln. Sie muss schriftlich verfasst werden.
<b>Gefälligkeitsverhältnis</b>	Aus einem so genannten Gefälligkeitsverhältnis hat man in der Regel Ansprüche auf Erledigung des Gewünschten, die ausführende Person muss aber nicht in gleicher Weise haften oder Schadensersatz leisten, wenn das Gewünschte nicht oder nicht

	richtig erledigt wird wie eine vertraglich verpflichtete Person.
<b>Generalvollmacht</b>	Eine umfassende Vollmacht, die grundsätzlich zur Vornahme von allen Rechtsgeschäften und geschäftsähnlichen Handlungen berechtigt, bei denen eine Vertretung zulässig ist.
<b>Kontrollbetreuer</b>	Ist jemand nicht mehr in der Lage, eine von ihm zuvor bevollmächtigte Person in angemessener Weise zu kontrollieren, kann das Betreuungsgericht einen so genannten Kontrollbetreuer bestellen. Er hat dann die Aufgabe, die Rechte der Vollmachtgebenden gegenüber Bevollmächtigten zu wahren (§ 1896 Abs. 3 BGB).
<b>Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde</b>	Soll eine schriftliche Vollmacht widerrufen werden, die bevollmächtigte Person kann oder will das Schriftstück (Urkunde) aber nicht herausgeben, kann eine Kraftloserklärung beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden (§ 176 BGB). Solange die Urkunde in der Welt ist, können Bevollmächtigte sie sonst auch nutzen und wirksame Verfügungen vornehmen.
<b>Patientenverfügung</b>	Sie legt in Voraus fest, für welche Krankheitssituationen eine Person in bestimmte medizinische Behandlungen einwilligt oder nicht. Sie muss schriftlich verfasst sein (§ 1901a BGB).
<b>Personensorge</b>	Die Regelung der persönlichen Angelegenheiten in Hinblick auf Gesundheit, Wohnung, Aufenthalt
<b>Rechtliche Betreuung</b>	Die rechtliche Betreuung ist 1992 an die Stelle der früheren Vormundschaft über Volljährige und der Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Eine betreuende Person erhält auf Antrag und unter gerichtlicher Aufsicht die Vertretungsmacht für eine andere volljährige Person. Sie dient dazu, Rechtshandlungen im Namen der betreuten Person zu ermöglichen, die diese selbst nicht mehr vornehmen kann (§§ 1896 ff. BGB).
<b>Schadensersatz</b>	Der Ausgleich des einer Person durch einen anderen entstandenen Schadens
<b>Vermögenssorge</b>	Die Regelung der persönlichen Angelegenheiten im Hinblick

	auf Geld und Sachwerte
<b>Vollmacht</b>	Einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht (im Gegensatz zu einer gesetzlichen Vertretung z. B. der Eltern für ihre Kinder)  Definition im Gesetz: eine durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht (§ 166 Abs. 2 Satz 1 BGB)
<b>Vollmachtsurkunde</b>	Schriftstück, das die Regelungen zur Vertretung enthält
<b>Vorsorgeregister</b>	Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) ist die Registrierungsstelle für private sowie notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem ganzen Bundesgebiet.
<b>Vorsorgevollmacht</b>	Besondere Form der Vollmacht, die erst dann zum Einsatz kommt, wenn jemand infolge von Unfall, Krankheit oder altersbedingtem Nachlassen der geistigen Fähigkeiten nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu regeln.

### **Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

Die gesetzliche Definition für eine Vollmacht sowie weitere Vorschriften zu Vollmachten enthalten die Paragraphen 166 ff. BGB. Dargestellt wird an dieser Stelle nur eine Auswahl, auf die im Text der Broschüre Bezug genommen wird – zum Teil nur Auszüge der Gesetzeswortlaute. Wer mehr wissen will: Unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> finden Sie nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht zum Nachlesen.

#### **§ 167 Erteilung der Vollmacht**

- (1) Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.
- (2) Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

### **§ 170 Wirkungsdauer der Vollmacht**

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

### **§ 172 Vollmachtsurkunde**

(1) Der besonderen Mitteilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn dieser dem Vertreter eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Vertreter sie dem Dritten vorlegt.

(2) Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird.

### **§ 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde**

Nach dem Erlöschen der Vollmacht hat der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde dem Vollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

### **§ 176 Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde**

(1) Der Vollmachtgeber kann die Vollmachtsurkunde durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklären; die Kraftloserklärung muss nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

(2) Zuständig für die Bewilligung der Veröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollmachtgeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe der Urkunde, abgesehen von dem Wert des Streitgegenstands, zuständig sein würde.

(3) Die Kraftloserklärung ist unwirksam, wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht widerrufen kann.

## **Vorschriften im Strafgesetzbuch (StGB)**

Aufgeführt werden – teils in Auszügen – nur die für den Kontext relevanten Tatbestände.

### **§ 246 Unterschlagung**

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 247 Haus- und Familiendiebstahl**

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

### **§ 263 Betrug (Auszug)**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

### **§ 266 Untreue**

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.



### **§ 267 Urkundenfälschung**

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- (4) ...

## Webseiten, die weiterhelfen

Auf der Internetseite des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz** finden Sie Musterformulare für die unterschiedlichen Arten der Vollmacht zum Herunterladen. Sie können die Broschüren „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“ mit den enthaltenen Mustern auch in gedruckter Form beim Publikationsversand der Bundesregierung bestellen.



[http://www.bmjbv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung\\_node.html](http://www.bmjbv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html)

Auf der Internetseite des **Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer** können Sie Ihre Verfügungen registrieren lassen. Die Betreuungsgerichte vor Ort können darauf jederzeit zugreifen und sind so über Ihre Verfügungen informiert.

Fragen können Sie per E-Mail unter [info@vorsorgeregister.de](mailto:info@vorsorgeregister.de) oder telefonisch unter der Telefonnummer 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei) Mo–Do: 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr dort stellen.



<http://www.vorsorgeregister.de/>

Die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) wurde 2001 als gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bonn gegründet. Satzungsgemäßes Ziel der Stiftung ist die Förderung der Kriminalprävention in allen Aspekten, und zwar durch Einbindung aller gesellschaftlichen Kräfte. Die Umsetzung dieses Ziels erfolgt durch im DFK tätige Präventionsexpertinnen und –experten aus Bund und Ländern. Diese

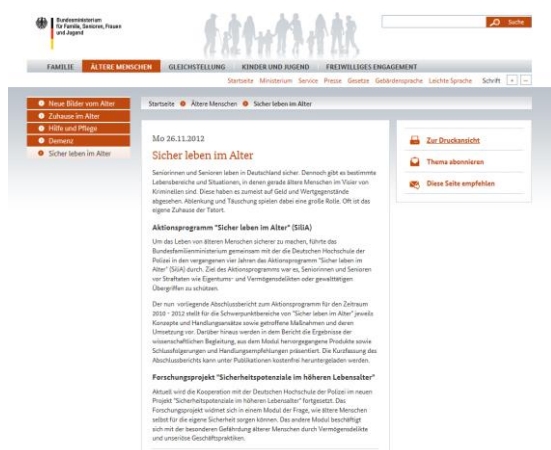
widmen sich der Vernetzung, der Kooperation und dem Wissenstransfer zwischen den zahlreichen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren der Prävention.

Weitere seniorenbezogene Schwerpunktthemen der Stiftung befassen sich mit dem so genannten Enkeltrick, dem Callcenter-Betrug und falschen Gewinnversprechen sowie Gewalt in Zusammenhang mit Pflegesituationen.



<http://www.kriminalpraevention.de/>

Mit dem Aktionsprogramm „Sicher leben im Alter“ und dem Projekt „Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter Federführung der Deutschen Hochschule der Polizei Maßnahmen zur Optimierung der Sicherheit älterer Menschen umgesetzt. Ausgangspunkt waren Befunde der Studie „Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen im Leben älterer Menschen“. Im Zentrum des 2014 abgeschlossenen Projekts „Sicherheitspotenziale im höheren Lebensalter“ stehen spezifisch auf ältere Menschen ausgerichtete Eigentums- und Vermögensdelikte sowie die Selbstsorge Älterer für die eigene Sicherheit.



<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Aeltere-Menschen/sicher-leben-im-alter.html>

Kugelman

Autor: Prof. Dr. Dieter Kugelman

Redaktionelle Bearbeitung: Dr. Christoph Fasel

Vorwort: Prof. Dr. Thomas Görden

Die Namen in den genannten Beispielfällen sind fiktiv.

Bildnachweise:

Seite 5: Purestock – Thinkstock

Seite 7: Maria Nitschmann – [www.lichtbildatelier-m.de](http://www.lichtbildatelier-m.de)

Seite 9: Alexander Raths – Thinkstock

Seite 13: Maria Nitschmann – [www.lichtbildatelier-m.de](http://www.lichtbildatelier-m.de)

Seite 20: Creatas – Thinkstock

Seite 24: Nastco – Thinkstock

Seite 27: Jupiterimages – Thinkstock

Seite 29: Maria Nitschmann – [www.lichtbildatelier-m.de](http://www.lichtbildatelier-m.de)